

## **Satzung des Bürgervereins Gleimviertel e.V.**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.07.2000,  
geändert am 21.11.2000, zuletzt geändert am 01.07.2009

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Gleimviertel (BV Gleimviertel)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Es ist Zweck des Vereins:
  - Heimatverbundenheit,
  - Die Erforschung und Vermittlung der Heimatgeschichte,
  - Das demokratische Staatswesen,
  - Umwelt- und Landschaftsschutz,
  - Kunst und Kultur,
  - Denkmalschutz,zu fördern.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Förderung der Erforschung, Darstellung, Vermittlung der Geschichte des Prenzlauer Berges,
  - Initiativen zur umweltverträglichen Gestaltung der Stadtlandschaft, zum Schutz von Flora- und Fauna in Parks und Grünanlagen, zur Verminderung von Lärm- und Schmutzemissionen;
  - die Anregung der Bürger die zur aktiven Mitgestaltung und die Schaffung von Möglichkeiten der demokratischen Mitwirkung,
  - künstlerische Ausstellungen, Lesungen und sonstige kulturellen Veranstaltungen,
  - Publikationen in unterschiedlichen Medien,
  - Zusammenarbeit mit gleichartigen gemeinnützigen Vereinen und Stadtteilinitiativen. Initiativen im In- und Ausland,
  - Dokumentation und Information über denkmalgeschützte Bauwerke und Anlagen sowie Förderung von Initiativen zum Erhalt und zur Pflege von Denkmalen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder aus Mitteln, über die der Verein für Dritte verfügt. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 4) Mitglieder haben bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Mitglieder des Vereins, die direkt oder indirekt von finanziellen Verfügungen des Vereins begünstigt werden, sind von der entsprechenden Meinungsbildung und Beschlussfassung der Gremien des Vereins ausgeschlossen. Im Falle einer andauernden wirtschaftlichen Beziehung oder finanziellen Zuwendung ruht die Mitgliedschaft und alle daraus erwachsenden Rechte.
- 6) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- 2) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen einstimmigen Aufnahmebeschluss des Vorstandes über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Stimmenenthaltung bleiben unberücksichtigt) erworben. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes der Aufnahme, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit (der abgegebenen gültigen Stimmen) über die Aufnahme.
- 3) Wird ein Aufnahmeantrag durch den Vorstand mehrheitlich abgelehnt, so kann der Antragsteller in Widerspruch gehen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahme erfordert die einfache Mehrheit (der abgegebenen gültigen Stimmen).
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den satzungsmäßigen Zwecken und Zielen oder den Interessen des Vereins grob zuwidergehandelt hat. Über einen Ausschluss befindet auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vereins die Mitgliederversammlung. Für einen Ausschluss bedarf der Antrag der Unterstützung (Ja-Stimmen) von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist zur Mitgliederversammlung zu laden und vor der Beschlussfassung zu hören.
- 7) Eine Mitgliedschaft kann durch Streichung erlöschen, wenn ein Mitglied mehr als 2 Jahre keine Beiträge entrichtet hat und von der Beitragszahlung nicht freigestellt war. Die Streichung der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand einstimmig. Widerspricht ein Mitglied des Vorstandes oder das betroffenen Vereinsmitglied der Streichung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- 1) Die Fördermitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
- 2) Über die Fördermitgliedschaft beschließt der Vereinsvorstand auf Antrag.
- 3) Die Fördermitgliedschaft ist mit einem Förderbeitrag verbunden. Sie berechtigt zu Bezug aller öffentlichen Vereinsmaterialien sowie zur Teilnahme an Vereinssitzungen mit beratender Stimme.
- 4) Aus einer Fördermitgliedschaft erwachsen keinerlei Mitgliederrechte.

#### **§ 6 Beiträge**

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- 2) Über die Höhe der Beiträge beschließt alle 2 Jahre die Mitgliederversammlung. Dabei sind Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände zu bestimmen.
- 3) Mitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vereinsvorstand.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand,
  - die Mitgliederversammlung,
  - Finanzrevisionsgruppe

#### **§ 8 Vorstand, Beisitzer**

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer die Funktion des Kassenwarts ausübt, und bis zu drei Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Vorstandswahl. Die Amts- und Geschäftsverteilung bestimmt der Vorstand unmittelbar nach der Wahl.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt für den Vorstand sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, wobei darunter der/die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss. Die Vertretungsregelung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes näher bestimmt.
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- 4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

- 5) Der Vorstand führt die Verwaltung des Vereins, vertritt ihn nach außen und repräsentiert ihn in der Öffentlichkeit. Er beschließt über alle Tätigkeiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht gesetzlich oder gemäß dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- 6) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einzuberufen und einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen. Diese Jahreshauptversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- 7) Der Vorstand hat jederzeit auf Verlangen von mindestens 15 Prozent der Mitglieder innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Antrag bedarf der Schriftform.  
Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so erwirken die beantragenden Mitglieder eine gerichtliche Ermächtigung zur Einberufung der Mitgliederversammlung an Stelle des Vorstandes.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu Vorstandssitzungen muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, außer bei Aufnahmen gem. § 4 Abs. 2.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die Richtlinien über die Tätigkeit des Vereins und über die Verwaltung seines Vermögens zu beschließen und deren Umsetzung durch den Vorstand zu kontrollieren.  
Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorlage des Vorstandes jährlich über den Haushaltsplan, der sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthält. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresabschlussbericht des Vorstandes und seine Entlastung. Sie nimmt den Prüfbericht der Finanzrevision entgegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung).
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens jedoch drei Wochen vor dem angesetzten Tagungstermin.
- 4) Kommt der Vorstand dem Verlangen von mindestens 15 Prozent der Mitglieder auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht innerhalb von vier Wochen nach, so erwirken die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, beim zuständigem Amtsgericht eine Ermächtigung zur Einberufung der Mitgliederversammlung an Stelle des Vorstandes.
- 5) Der Vorsitzende hat für die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit abberufen oder eine vorzeitige Neuwahl beschließen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt eine Finanzrevisionsgruppe für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann die Finanzrevision oder einzelne ihrer Mitglieder vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit abwählen und einzelne Mitglieder neu wählen.

### **§ 10 Finanzrevision, Kassenprüfung**

- 1) Die Finanzrevisionsgruppe besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern.
- 2) Die Finanzrevision prüft die Finanzen des Vereins in eigener Verantwortung und eigenständig. Der Vorstand hat der Revisionsgruppe unverzüglich Einsicht in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
- 3) Der Finanzrevisionsgruppe übergibt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Prüfbericht. Er ist gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Die Mitglieder der Finanzrevisionsgruppe dürfen weder dem Vorstand des Vereins angehören, noch Angestellte des Vereins sein.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor ihrer Erörterung auf der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zugestellt sein. Satzungsänderungen können erst nach der Erörterung auf zwei Mitgliederversammlung, die mindestens 4 Wochen auseinander liegen müssen, beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder über Anträge zur Änderung der Satzung.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- 1) Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Tagung der Mitgliederversammlung zugestellt sein. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins, fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige, steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Heimat-, Landschafts- oder Denkmalpflege ist.
- 3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt für Körperschaften ausgeführt werden.

Zuletzt geändert am 01.07.2009